

sich auch hier um eine letztlich von Gott gegebene Autonomie.

*P. Lombardía*, Navarra, zeigte anhand eines umfangreichen Berichtes über „Die Laien“ die konziliaren Prinzipien über deren Stellung und die Folgerungen auf, die sich daraus für die grundlegende Umgestaltung des Kirchenrechts ergeben. Die neue Entwicklung bezüglich der „Priester, Diakone und Ordensleute nach dem Konzil“ skizzierte *Ch. Lefebvre*, Rom. *W. M. Plöchl*, Wien, äußerte sich in bedenkenswerten Ausführungen „Zur Neuordnung des kirchlichen Vermögensrechtes“ und forderte, überzeugend begründet und durch Beispiele illustriert — und hier traf er sich wohl mit *P. Gismondi* —: das neue kirchliche Gesetzbuch solle in erster Linie Rahmenbestimmungen enthalten, die es ermöglichen, nach den Bedürfnissen der Kirche und nach der Rechtslage des betreffenden Landes die entsprechenden Vermögensrechtsformen zu schaffen. Wie die Entwicklung des Benefiziums und die Lage in manchen Ländern zeige, sei man mit einer für die ganze Kirche einheitlich geltenden Vermögensrechtsform schon bisher nicht ausgekommen. *P. Ciprotti*, Rom, befaßte sich mit dem „Strafrecht der Kirche“ und den Erfordernissen seiner Neuordnung. Die eherechtlichen Fragen wurden von *H. Graziani*, Pisa („Die Kirche und die Ehe“), und von *L. de Luca*, Rom („Die Kirche und die eheliche Gemeinschaft“), untersucht. Ob man hier zu weiterführenden Ergebnissen kam, kann sich erst zeigen, wenn alle Beiträge zugänglich sind. Die ökumenischen Probleme wurden von *H. Dombois*, Heidelberg, „Ökumenismus — Inhalt und Grenzen“ (Der ökumenische Rat der Kirchen; Relative Anerkennung als Rechtsverhältnis; Ökumenisches Kirchenrecht als gemeinsame Möglichkeit und Aufgabe) und von *R. Metz*, Straßburg, „Die katholische Kirche und die anderen Kirchen“ (Gründe des Verhaltenswandels; Die neuen rechtlichen Normen) behandelt.

### *Kirche und politische Gemeinschaft*

Religionsfreiheit, religiöser Pluralismus, Kirche als *societas perfecta*, Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat durch Konkordate, das waren die Stichworte, die im Fragenkreis Kirche und Staat be-

stimmend waren. Der Aufbruch, den das Konzil in diesen Fragen vor allem in Italien und Spanien hervorgehoben hat, ist nicht unbedeutend. Das zeigte sich besonders in den Beiträgen von *A. P. d'Avack*, Rom, der nach dem „*Osservatore Romano*“ (19./20. 1. 70) sogar polemische Töne anschlug. Aufgrund der konziliaren Aussagen müsse es zu einer tiefen Umgestaltung der *staatskirchenrechtlichen Beziehungen* kommen. Nicht nur um die Freiheit der Kirche gehe es, notwendig sei auch, die Autonomie des Staates gegenüber der Kirche zu schützen. Diese könne nicht darauf verzichten, entsprechend ihrer Sendung zu den irdischen Dingen Stellung zu nehmen und durch die Gläubigen als Staatsbürger auf die politische Gemeinschaft mit den vom demokratischen System zur Verfügung gestellten Mitteln einzuwirken (vgl. „*L'Italia*“, 18. 1. 70). Das *Konkordat* habe jedoch als Mittel zur Gestaltung dieser Beziehungen keine Zukunft mehr („*Le Monde*“, 22. 1. 70). *A. de la Hera*, Sevilla, stellte fest, daß im Hinblick auf den religiösen Pluralismus, die Existenz verschiedener Religionsgemeinschaften im Staat, die Beziehungen zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat durchaus je verschieden ausgeformt sein könnten, so auch mittels eines Konkordats, wenn nur die Religionsfreiheit allen Staatsbürgern in gleichem Maß gewährt sei. Da die Kirche eben nicht eine staatsgleiche Gemeinschaft sei — die entgegenstehende These von der Kirche als *societas perfecta* sei eine ungerechtfertigte Übertragung des staatlichen Modells —, fragte er, ob es nicht bessere und geeignetere Weisen gebe als die Regelung durch einen internationalen Vertrag, z. B. durch Vereinbarungen zwischen dem Staat und den nationalen Bischofskonfe-

renzen. Auch *G. Saraceni*, Neapel, wollte das Verhältnis Kirche und Staat neugestaltet sehen, jedoch unter Beibehaltung der Lehre von der Kirche als *societas perfecta*. Eingehend wurde das Problem der Religionsfreiheit von *L. Spinelli*, Bologna, behandelt. Er wies auf die Konsequenzen hin, die daraus für die innere Ordnung der Kirche selbst zu ziehen sind. *G. Olivero*, Turin, schließlich untersuchte die Beziehungen zwischen der Kirche und den internationalen Gemeinschaften.

In der Audienz für die Teilnehmer des Kongresses am 19. 1. 70 sprach Papst *Paul VI.* von den theologischen Grundlagen des Kirchenrechts und betonte die Notwendigkeit einer entsprechend geprägten „*Lex fundamentalis*“ für die Kirche; dieses Grundgesetz werde einerseits manche Fragen lösen, andererseits vielleicht auch viele neue und schwierige Probleme aufwerfen.

Am Ende des Kongresses beschloß man eine Internationale Kanonistische Vereinigung zu gründen, um in regelmäßigen Tagungen die Forschungen auf dem Gebiet des Kirchenrechts zu vertiefen. Die Vereinigung wird ihre Arbeit wohl auf das Recht der Lateinischen Kirche beschränken; denn am 28. September 1969 wurde eine „Internationale Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen“ mit Sitz in Wien gegründet (*Osterr. Archiv für Kirchenrecht* 20, 1969, 323/4). Die Anregung, wie in anderen Ländern (z. B. Österreich, Frankreich, USA) auch in Deutschland eine Gesellschaft für Kirchenrecht zu gründen, findet nicht nur Zustimmung, sondern stößt auf starke Bedenken und Ablehnung. Bisher ist es hier nicht einmal zu einer Arbeitsgemeinschaft der katholischen Kirchenrechtsprofessoren gekommen.

## *Römische Richtlinien über die Weiterbildung der Priester*

Neben der Bekanntgabe eines modifizierten Textes zur Gründonnerstagsmesse, in der künftig möglichst alle Priester ihr kanonisches Versprechen der Keuschheit und des Gehorsams gegenüber dem Bischof erneuern sollen, ist durch die verschärfte innerkirchliche Zölibats-Diskussion der Inhalt eines Schreibens der Klerus-

kongregation an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die ständige Weiterbildung der Priester, in das die Forderung nach Erneuerung des Zölibats- und Gehorsamsversprechens selbst eingeflochten war, kaum beachtet worden. Das Schreiben trägt das Datum vom 4. November 1969 und ist vom Präfek-

ten der Kongregation, Kardinal *J. Wright*, und dem Sekretär, *P. Palladini*, unterzeichnet. Es wurde zusammen mit dem modifizierten Meßtext am 9. Februar 1970 vom Generaloberen der Kongregation vom Heiligen Geist, *J. Lecuyer*, und dem Sekretär der Liturgiekongregation, *A. Bugnini*, der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Vorweg sei vermerkt: Während in den beiden Konzilsdekreten „*Optatum totius*“ (Abschnitt 22) und „*Presbyterorum ordinis*“ (Abschnitt 19) noch die Bischöfe für die Weiterbildung der Priester verantwortlich erscheinen, liegt deren „Förderung“ nach der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae sanctae*“ über die Kurienreform vom 15. August 1967 (vgl. Herder-Korrespondenz, 21. Jhg., S. 460 ff) bereits stärker in Händen der Kleruskongregation. Diese Tendenz scheint sich auch in diesem Dokument trotz administrativer Großzügigkeit in gedämpfter Form fortzusetzen. Der vorliegende Text basiert auf einer Umfrage der Kleruskongregation bei allen Bischofskonferenzen. Die eingegangenen Antworten waren zu einem Entwurf zusammengefaßt und der Vollversammlung der Kleruskongregation am 18. Oktober 1968 zur Prüfung vorgelegt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde nun in diesem Schreiben den Bischofskonferenzen „mitgeteilt“, um den „Bischöfen, einzeln oder auch mehreren zusammen“ bei der Regelung dieses Problems zu „helfen“. Etwas unklar bleibt der Verpflichtungsgrad dieser „Hilfe“ sowie die Kompetenzverteilung. Der erste einführende Abschnitt ist lediglich mit „allgemeine Erwägungen“ überschrieben und handelt von den drei als Einheit gesehenen „Teilen“ der priesterlichen Weiterbildung, der spirituellen, theologischen und pastoralen, wobei die spirituelle Vertiefung „Grundlage“ der übrigen Teile sei.

### *Sorge um Tradition und Lehramt*

Die *theologische* Weiterbildung soll vor allem jene Fragen vertiefen, die für das geistliche Leben und pastorale Wirken eine „größere Bedeutung“ haben. Die „theologische Weiterentwicklung und neue pastorale Fragen“ seien ebenfalls zu berücksichtigen, „vorwiegend jedoch insofern, als sie vom gegenwärtigen Lehramt präzisiert worden sind“. Vor allem pasto-

rale Experimente müßten auf „gesicherten Lehrgrundlagen“ basieren. Inhaltliche Schwerpunkte sollen sein: die Heilige Schrift, die Kirchenväter und -lehrer, die Dokumente der Tradition, Werke „erprobter“ Theologen sowie praktische pastorale Übungen. Die Stoffauswahl soll nicht bestimmt sein von „gewissen heute vorherrschenden Modethemen“, einer „bestimmten theologischen Schule“, von der „Willkür und den Wünschen der einzelnen“. Dennoch solle stets das berücksichtigt werden, „was die Priester selbst wünschen“, aber wiederum nicht so, daß deren Wünsche „Grund und Norm der auszuwählenden Materie“ seien. Man merkt, die Kongregation hat es nicht leicht, ihre pastorale „Sorge“ mit einer offenen Haltung zu verbinden.

Der heutige Geist der Kontestation, der auch vor „Glaubenswahrheiten“ nicht Halt mache, bringe bestimmte „*Schwierigkeiten*“ mit sich: persönliche Unsicherheit gegenüber dem „wahren katholischen Glauben“, die auch die „Prinzipien des christlichen und priesterlichen Lebens berührt“; die dadurch bedingte Neigung zur sog. „Säkularisation“. Sei einmal das „Erbe der katholischen Lehre verlorengegangen“, so gebe es keine „Heilmittel mehr gegen den heutigen Naturalismus und praktischen Materialismus. Die Gründe für diese Schwierigkeiten liegen teils in einer „verstärkten Haltung des Widerspruchs“, der selbst die „Aussagen des authentischen kirchlichen Lehramtes mißbilligt und sogar den Gehorsam in Frage stellt“, teils in der erhöhten Bedeutung der empirischen Wissenschaften, deren Ergebnisse von den Theologen nicht immer im Einklang mit dem Glauben interpretiert würden.

### *Spiritualität im Dienste des Lehramtes?*

Die Bedeutung des *geistlichen Lebens* wird darin gesehen, daß es den „persönlichen lebendigen Glauben“ fördere, das theologische Studium vor Abweichungen bewahre und die Annahme der Lehramtsäußerungen als „nächster Norm des Theologiestudiums“ erleichtere. Komme es doch dem Papst und zusammen mit ihm, den Bischöfen zu, zu lehren, was zum Glauben gehört. Alles also, was vom Lehramt vorgelegt werde, müsse aufrichtig angenommen werden, „ohne Abstriche und Ausflüchte“, da „sonst alles übrige nutz- und wertlos

würde“. Als innere Begründung dafür verweist das Schreiben — wenn auch mit der nicht näher erläuterten Einschränkung „*suppositis supponendis*“ — auf den Beistand des Heiligen Geistes. Sachargumente oder der *sensus fidei fidelium* werden nicht genannt. Zur Vertiefung des geistlichen Lebens der Priester soll, wie schon vermerkt, allerdings, wie meist übersehen wurde und wie *Prof. H. Flatten* zurecht richtigstellte, nur fakultativ (*optandum est*) „jener Akt“ erneuert werden, womit diese vor der Weihe dem Bischof Keuschheit und Gehorsam versprochen haben.

Hinsichtlich der Seelsorgetätigkeit werden folgende Richtlinien aufgestellt: Gottesliebe als Grundlage der Nächstenliebe, Darlegung der Glaubenslehre in „völliger Übereinstimmung mit dem Lehramt“, „angemessene Unterscheidung zwischen priesterlicher und politisch-gesellschaftlicher Tätigkeit“ (letztere komme in erster Linie den Laien zu); eine „Lebensführung“, die den „bei der Weihe empfangenen Gaben und übernommenen Aufgaben entspricht“. Nur so würde die „Gefahr vermieden“, Nächstenliebe mit einem „rein natürlichen Humanismus“ zu verwechseln. Zum Schluß des ersten allgemeinen Teils, der anstatt bloßer „Überlegungen“ doch gewichtigere „Direktiven“ bringt, werden die Kriterien genannt, nach denen der Bischof die für die Priesterausbildung verantwortlichen Professoren auszuwählen habe: 1. ein „gesunder kirchlicher Sinn“; 2. die Fähigkeit, die ihm gestellten Fragen zu beantworten. Negativ gesehen, sollen sie „Zweifel weder einflößen noch vermehren“. 3. Theologisches Ansehen, das Bestreben, Neuerungen vorzulegen oder eine zwar anziehende, aber nicht bildende oder überzeugende Lehrweise, die Gewohnheit, die Tradition, die Institutionen und die Autorität der Kirche anzugreifen, könnten nicht als gültige Auswahlkriterien angesehen werden. Weiter werden vom Priesterausbildner gefordert: Berücksichtigung der „echten Werte unserer Zeit“, „Festhalten an den Traditionen der Kirche in Lebensweise und Doktrin“ sowie „Harmonisierung der heutigen legitimen Forderungen und Tendenzen mit der Tradition der Kirche“. Diese Aufgabe soll einem Studienleiter oder einer dreiköpfigen Gruppe von Priestern übertragen werden, die in engem Kontakt mit dem Bischof stehen.

## Konkrete Vorschläge

Die *konkreten Vorschläge* des zweiten Teils des Schreibens gehen inhaltlich größtenteils auf die beiden bereits genannten Konzilsdekrete zurück. Sie sind als Vorschläge im strengen Sinne gemeint, aus denen der einzelne Bischof oder die Bischofskonferenz für ihr jeweiliges Territorium das auswählen können, was ihnen nach den vorgegebenen Verhältnissen und Möglichkeiten als angemessen erscheint. Zuständig für Organisation und Durchführung ist in erster Linie der Ortsbischof, gegebenenfalls die Bischofskonferenz.

Im einzelnen sind vorgesehen: 1. ein *pastorales Jahr* unmittelbar nach der Priesterweihe, um schrittweise in die Seelsorgsarbeit und ins priesterliche Leben einzuführen. Die Neupriester sollen nach Möglichkeit zusammenwohnen, entweder in einem dafür vorgesehenen Haus oder auch in einer sorgfältig ausgewählten Pfarrei mit angemessener Verteilung der Zeit auf Studium und Seelsorgsarbeit. Die Neupriester seien nicht als eigentliche Kapläne anzusehen und einzusetzen. Konstatierend, also weder bestätigend noch mißbilligend, wird hinzugefügt, für dieses pastorale Jahr sei in manchen Diözesen durch ein mehr oder weniger verlängertes Diakonat gesorgt. 2. Die von Kanon 130 des CIC vorgesehenen *Triennial-examina* in den ersten drei Jahren nach der Weihe sowie das sogenannte Pfarrexamen, die vom Ortsordinarius oder der Bischofskon-

ferenz den heutigen Verhältnissen angepaßt werden können. 3. Ein theologischer, pastoraler und spiritueller *Vertiefungskurs* einige Jahre nach der Priesterweihe. Dabei sollen auch neue Seelsorgsmethoden angeeignet werden. 4. Wünschenswert sei darüber hinaus das Angebot von *Studentagungen* an Theologischen Fakultäten (etwa einmal in der Woche oder durch einen jährlichen Wochenkurs), wobei der Wochenkurs auch brieflich absolviert werden kann. Zehn bis 25 Jahre nach der Priesterweihe können diese Kurse zur Pflicht gemacht werden. 5. Anpassung der in Kanon 131 des CIC vorgesehenen Dekanatskonferenzen an die heutigen Bedürfnisse sowie Förderung von Priesterzusammenkünften zur gegenseitigen Kontaktpflege, zum Erfahrungsaustausch wie zur Überwindung generationsbedingter Schwierigkeiten. 6. Die Einrichtung von Dekanats- oder Regionalbibliotheken. 7. Studienurlaub. 8. Errichtung eines — soweit möglich — diözesanen oder regionalen Pastoralinstituts, das unter Leitung einer „angemessen ernannten Kommission“ stehen soll. Unter Einbeziehung kluger Vorsichtsmaßnahmen können auch freie theologische Studiengruppen gefördert werden sowie Einrichtungen zur pastoralen und theologischen Hilfe für die Priester. Abschließend werden die Bischofskonferenzen gebeten, ihre Erfahrungen und Vorschläge zur Weiterbildung der Priester an die Kongregation einzureichen.

längst die „Katholizität“ der Kirche propagiert wird. Manche Kirchenglieder bleiben hart gegen das Wort „katholisch“. Darum ist nach dem neuen Vorschlag die Übersetzung freigegeben worden. Dafür gibt es andere dogmatisch belastete Formulierungsprobleme. Für „niedergefahren zur Hölle“ soll es nun heißen „hinabgestiegen in die Tiefe des Todes“ (epd, 21. 1. 70). Aus der BRD wurde eigentlich nur ein ökumenischer Gottesdienst bekannt, den der Mainzer Bischof *Volk* mit dem hessischen Kirchenpräsidenten *Hild* in der Mainzer evangelischen Christuskirche abhielt. Er handelte vom sozialen Engagement angesichts der bevorstehenden Weltentwicklungskonferenz in Montreux (vgl. ds. Heft, S. 139).

Aus Italien wie *Spanien* liegen Nachrichten vor, daß die gemeinsamen Gebetsgottesdienste auf immer mehr Unzufriedenheit stoßen, weil die theologische Spaltung verwischt werde (öpd, 22. 1. 70). Der Papst erließ erneut eine öffentliche Warnung (in der Generalaudienz vom 21. Januar) gegen eine falsche Einheit durch Interkommunion ohne vollgültiges Priestertum.

## Neue Töne aus Frankreich

In *Frankreich* scheint der Elan nicht gebrochen zu sein. Selbst der in vielen kirchlichen Fragen so intransigente Kardinal *Daniélou* machte vor der Kirchenpresse gutes Wetter, als er zur Gebetsoktav erklärte, dem Ökumenismus gegenüber sei er optimistisch, was aber die Ergebnisse der vom Papst in Genf gewünschten intensiveren theologischen Arbeit betrifft, sei er sehr pessimistisch, denn in der Frage der Eucharistie seien die Standpunkte entgegengesetzt. Doch er fügte wie zum Trost eine wichtige Erklärung hinzu: Es gebe kein Hindernis mehr für den *Beitritt der römisch-katholischen Kirche zum Weltrat der Kirchen*. Das ist eine neue Botschaft, an die man noch nicht recht zu glauben vermag („Réforme“, 31. 1. 70). Etwas weitschweifig wirkte eine Ansprache von Kardinal *F. Marty*, Paris, bei der ökumenischen Gebetsfeier in der Kirche St-Germain-des-Prés, an der auch Pastor *Westphal* von der Reformierten Kirche Frankreichs, Erzbischof *Melletius*, Exarch des Patriarchen Athanasios von Konstantinopel, und der anglikanische Dekan *Greenacre* teil-

## Harmonien und Spannungen während der Gebetsoktav für die Einheit

Es wird alljährlich in der Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar weiter um die Wiedervereinigung der Christen und der Kirchen gebetet. Die Tradition lebt fort, in Deutschland schwächer, in Frankreich anscheinend ungebrochen, in England sogar durch neue römische Initiativen gestört. In jedem Falle zeigt sich, daß die beteiligten Kirchen jeweils in eigene, z. T. sehr schwere Krisen geraten sind und nicht mehr als geschlossene Einheiten einander gegenüber treten, sondern als in sich gespaltene „Pluralitäten“. Allenfalls in Holland finden die „Progressiven“ auf beiden Seiten kurz entschlossen zusammen

und feiern, allen Verboten zum Trotz, ihre Interkommunionfeiern. Die Gebetsoktav für die Wiedervereinigung der Christen ist zu einem revisionsbedürftigen Problem geworden.

Daran ändert auch nichts, daß man jetzt in der Bundesrepublik endlich ein gemeinsames Formular eines *Credo* für ökumenische Gottesdienste geschaffen hat. Das früher vorgelegte scheiterte daran, daß das Wort „katholisch“ bei Kirche von den Evangelischen und die Übersetzung „allumfassend“ von den Katholischen nicht akzeptiert wurde, obwohl auf den Weltkirchenkonferenzen